

oder als Folge einer Fristversäumnis unwiderleglich vermuteten Einverständnisses des letzteren. Den Kreis der dieser Einzugsform unterworfenen Forderungen legt die VO in den §§ 1 und 2 nach verschiedenen Gesichtspunkten fest. Fehlt eine der nachstehend erörterten Voraussetzungen, so kann die Forderung im RE-Verfahren nicht eingezogen werden.

1. Zunächst wird das Verfahren im § 1 auf Geldforderungen auf Grund von Warenlieferungen und sonstigen Leistungen im Betrage von mehr als 500 DM eingeschränkt. Es kommen daher nur Forderungen aus einem zivilrechtlichen Schuldverhältnis in Betracht, nicht aber solche, die verwaltungsrechtlichen Inhalts sind. In der bisherigen Praxis der Kreditinstitute ist dieses Prinzip noch nicht strikt durchgeführt worden; es wird deshalb notwendig sein, die hierzu erlassenen Anweisungen der Deutschen Notenbank zu überprüfen und alle verwaltungsrechtlichen Ansprüche aus dem RE-Verfahren zu eliminieren. Aber nicht jede zivilrechtliche Geldforderung kann im RE-Verfahren eingezogen werden. Es muß sich vielmehr um den Gegenwert für die Lieferung einer Ware oder für eine „sonstige Leistung“ handeln; dabei werden unter dem letztgenannten Begriff Dienstleistungen zu verstehen sein. Soweit solche Forderungen den Betrag von 500 DM übersteigen, unterliegen sie dem Einzug im RE-Verfahren. Aus praktischen Erwägungen hat die Deutsche Notenbank es zugelassen, daß mehrere an sich rechtlich selbständige Forderungen geringeren Betrages auf einer Rechnung zusammengefaßt werden können, damit der Gesamtbetrag der Einziehung durch das RE-Verfahren zugeführt werden kann.

2. Zu diesen die Art und die Höhe der geltend gemachten Forderungen betreffenden Voraussetzungen muß aber hinzukommen, daß Gläubiger und Schuldner der Forderung — die im folgenden der Terminologie der Verordnung entsprechend mit Verkäufer und Käufer bezeichnet werden sollen — zu den Teilnehmern im Sinne des § 2 gehören. Die Bestimmung unterscheidet hierbei Pflichtteilnehmer (Abs. 1) und freiwillige Teilnehmer, die auf ihren Antrag von der Deutschen Notenbank zum RE-Verfahren zugelassen worden sind (Abs. 2).

Zu den Pflichtteilnehmern zählen alle haushaltszugehörigen oder finanzplangebundenen Stellen sowie die auf der Grundlage gesellschaftlichen Eigentums arbeitenden Genossenschaften<sup>8)</sup> (§ 2 Abs. 1 a bis c). Die übrigen Genossenschaften, die gewerblichen Unternehmen und die selbständigen Handwerker gehören jedoch nur dann zu den Pflichtteilnehmern, wenn sie im einzelnen Falle entweder Gläubiger oder Schuldner eines des im § 2 Abs. 1 a bis c genannten Teilnehmers sind (§ 2 Abs. 1 d).

Hieraus folgt, daß eine zwischen zwei Vertragsparteien, die beide unter die Bestimmung des § 2 Abs. 1 d fallen, bestehende Forderung nicht der Einziehung mittels RE-Verfahrens unterliegt. Entsprechend dem Gesetz zur Regelung des Zahlungsverkehrs ist daher eine solche Forderung durch Scheck oder durch Überweisung zu regulieren. Dieses Ergebnis findet seine Rechtfertigung in dem eingangs ausgeführten Grundgedanken, daß die Bankeninkasso-Verordnung die Hebung der Finanzdisziplin im volkseigenen Sektor unserer Wirtschaft zum Ziel hat; von ihr werden daher die privaten Wirtschaftsteilnehmer nur insofern berührt, als sie entweder als Gläubiger oder aber als Schuldner eines VEB zu dessen Finanzwirtschaft in Beziehung stehen. Außerdem kommt noch hinzu, daß die Zahlungsverpflichtungen zwischen privaten Betrieben sich auf Grund des Preisstopps nach Bestimmungen richten, die häufig eine Stundung in Form eines ausgedehnten Zahlungszieles vorsehen; in diese Beziehungen wollte der Gesetzgeber mit der Bankeninkasso-Verordnung nicht eingreifen<sup>8c)</sup>.

8) Hiervon nennt die VO in § 2. Abs. 1c nur die Konsumgenossenschaften und die Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG); hinzuzufügen sind aber, wie demnächst klargestellt werden wird, auch die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

8a) Wie die Teilnahmefrage zu beantworten wäre, wenn für die privaten Betriebe einheitliche Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bestehen würden, soll hier nicht erörtert werden.

Soweit es sich um eine Forderung im Sinne des § 1 handelt und sowohl Käufer als Verkäufer zu den Teilnehmern des § 2 gehören, unterliegt die Forderung ausschließlich der Einziehung im RE-Verfahren. Das gilt nach einmal erfolgter Zulassung auch für die freiwilligen Teilnehmer, die also nicht nach Belieben einzelne Forderungen außerhalb des RE-Verfahrens einziehen dürfen.

3. Ein entgegen den Bestimmungen der Verordnung betriebener anderweitiger Forderungszug des Verkäufers oder eine andere Art der Erfüllung durch den Käufer sind als Verstöße gegen das Gesetz anzusehen. Deshalb muß z. B. die Bank des Käufers die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnen, wenn er erkennbar zur Befriedigung einer dem RE-Verfahren unterliegenden Forderung dienen soll.

Ist eine solche Forderung dennoch durch Scheck oder im Wege der Überweisung beglichen worden, so wird man das Erfüllungsgeschäft allerdings nicht als gegen § 134 BGB verstoßend anzusehen haben, d. h. das Schuldverhältnis ist erloschen. Der Verstoß der Beteiligten gegen die Vorschriften des RE-Verfahrens kann aber z. B. nach § 10 Abs. 2 der VO über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts vom 6. Dezember 1951<sup>9)</sup> zu einer Bestrafung der Verantwortlichen führen.

4. Der Kreis der Pflichtteilnehmer ist zwar gesetzlich festgelegt, jedoch kann der Präsident der Deutschen Notenbank einen Pflichtteilnehmer von der Teilnahme am RE-Verfahren freisteilen.

Mit der Durchführung der RE-Verfahren beauftragt sind die Niederlassungen der Deutschen Notenbank und alle am Direkt-Überweisungsverkehr beteiligten Kreditinstitute. Die VdGB (BHG) wirken in ihrer Eigenschaft als Kreditinstitute mittelbar über die zuständige Kreisstelle der Deutschen Bauern-Bank mit; ebenso sind seit Anfang 1953 die Filialen der Deutschen Investitionsbank mit Bezug auf die von ihnen betreuten Konteninhaber an der Durchführung von RE-Verfahren mittelbar über die örtlichen Niederlassungen der Deutschen Notenbank beteiligt.

### III. Der RE-Auftrag

Soweit eine Forderung im RE-Verfahren einzuziehen ist, hat der Verkäufer diese Einziehung bei seiner Bank durch die Einreichung eines RE-Auftrages (auf vorgeschriebenen Formularen) zu beantragen (§ 3). Der RE-Auftrag muß von den Personen erteilt werden, die für das Konto des Verkäufers zeichnungsberechtigt sind.

1. Mit der Erteilung des RE-Auftrages entstehen zwischen dem Verkäufer und seiner Bank rechtliche Beziehungen, deren Grundlage zwar das bereits aus der Kontoeröffnung und -führung resultierende Vertragsverhältnis bildet, die aber wesentlich durch die formstrengen Grundsätze des RE-Verfahrens bestimmt werden. Wenn auch das Verhältnis zwischen dem Kreditinstitut und seinem Kunden nach richtiger Auffassung zivilrechtlicher Natur ist<sup>10 ii) \*</sup>), so nötigen die Besonderheiten des RE-Verfahrens doch zu einer vorsichtigen Beurteilung der Rechtsnatur der durch die Auftragserteilung entstandenen Beziehungen.

a) Dies gilt insbesondere für die Frage, ob durch den RE-Auftrag ein Vertragsverhältnis im Sinne des Allgemeinen Vertragssystems begründet wird. Diese Frage muß verneint werden. Die besonderen Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem Verkäufer und seiner Bank bestehenden Rechtsverhältnis sind den Rechten und Pflichten aus einem über eine Warenlieferung oder Leistung geschlossenen Vertrag zwischen zwei volkseigenen Betrieben nicht gleichzustellen<sup>11)</sup>. Diese Beurteilung trifft auch für das aus der Kontenführung (und gegebenenfalls aus der Kreditgewährung) resultierende Grundverhältnis zu.

b) Die Zuständigkeit für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verkäufer und seiner Bank aus der Durchführung eines RE-Auftrages ergibt sich zunächst, da es sich um eine zivilrechtliche Streitigkeit

8) Neufassung im GBl. 1953 S. 855.i

10) vgl. hierzu Such in NJ 1953 S. 397 ff.

ii) vgl. die Ausführungen von Bratus über den Wirtschaftsvertrag im Rechtswissenschaftlichen Informationsdienst 1953, Nr. 20, S. 611 ff.